



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-1032-023941

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 30.01.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, in Artikel 4 Absatz 1 des Grundgesetzes die Worte „des Glaubens“ zu streichen und die Worte „des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses“ durch die Worte „geäußerter oder ungeäußerter religiöser oder weltanschaulicher Bekenntnisse“ zu ersetzen.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, der Glaube sei „integrales Element eines religiösen Bekenntnisses“. Zudem gebe es auch „ungeäußerte, aber in totalitären Systemen [...] dennoch angegriffene Bekenntnisse“. Ferner müsse das religiöse und weltanschauliche Bekenntnis in Artikel 4 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) im Plural angesprochen werden, da sich auch mehrere Bekenntnisse in einer einzelnen Person vereinigen könnten, der Einzelne sich also zugleich zu mehreren Religionen oder Weltanschauungen bekennen könne.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 37 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 32 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Petitionsausschuss stellt fest, dass Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts „ein umfassend zu verstehendes einheitliches Grundrecht“ enthalten. „Es erstreckt sich nicht nur auf die innere Freiheit, zu glauben oder nicht zu glauben, das heißt einen Glauben zu haben, zu verschweigen, sich vom bisherigen Glauben loszusagen und einem anderen Glauben zuzuwenden, sondern auch auf die äußere Freiheit, den Glauben zu bekunden und zu verbreiten, für seinen Glauben zu werben und andere von ihrem Glauben abzuwerben“ (BVerfGE 138, 296 Rn. 85 mwN).

Bei der Behandlung als einheitliches Grundrecht kommt der Glaubensfreiheit (ebenso wie der Gewissensfreiheit) gegenüber der Bekennnisfreiheit ein eigenständiger Gewährleistungsgehalt zu. Die Freiheit des Glaubens in Artikel 4 Absatz 1 GG schützt die Freiheit der inneren Überzeugungsbildung (sog. forum internum). Auch der historische Verfassungsgeber hat bewusst zwischen der „inneren“ und „äußeren“ Glaubens- (und Gewissens-)freiheit differenziert.

Eine Streichung „des Glaubens“ in Artikel 4 Absatz 1 GG ist daher nach Überzeugung des Ausschusses nicht angezeigt.

Hinsichtlich des mit der Petition geforderten Schutzes „ungeäußerter“ Bekennnisse hebt der Ausschuss hervor, dass Artikel 4 Absatz 1 GG bereits auch die innere Freiheit, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen zu bilden und zu haben gewährleistet – ganz unabhängig davon, ob der Grundrechtsträger diese zu äußern gedenkt oder nicht. Eines entsprechenden Zusatzes bedarf es nach Auffassung des Ausschusses insofern nicht.

Gleiches gilt für die vorgeschlagene Verwendung des Plurals anstelle des Singulare. Zwar wird in der Literatur vertreten, dass die von Artikel 4 Absatz 1 GG geschützten religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen umfassende, in sich geschlossene, ganzheitliche Weltbilder erfordern und sie sich daher gegenseitig regelmäßig ausschließen. Dies steht jedoch synkretistischen Vorstellungen, also solchen, die einzelne Vorstellungen verschiedener Religionen und Weltanschauungen miteinander kombinieren, nicht entgegen.



Fühlt ein Grundrechtsträger sich einem synkretistischen Weltbild – unabhängig von der Einordnung desselben als Religion oder Weltanschauung – verpflichtet, stellt die Bekundung der Anhängerschaft zu diesem indes lediglich ein Bekenntnis dar.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage im Ergebnis für sachgerecht und vermag sich vor dem Hintergrund des Dargelegten nicht für eine Änderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.